

Stadt beabsichtigte Wiederaufbauplanung davon auszugehen, daß solche Bauten zu berücksichtigen sind, die in den Baugebieten der neuen Wiederaufbaupläne liegen Und deren Instandsetzung zur Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsräumen dringend notwendig ist.

Nicht zu berücksichtigen sind dabei Bauvorhaben auf Grundstücken, für welche eine Veränderungssperre besteht oder vorgesehen ist. Ferner bleiben unberücksichtigt die in § 6 Abs. 1 Ziff. b der Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsabgabe vom 2. Juli 1945 genannten Gebäude und Anlagen, soweit nicht § 6 Abs. 2 a. a. O. eine Ausnahme zuläßt

2.

Für die Winterfestmachung von Wohnhäusern und anderen Gebäuden, welche mit Mitteln aus der Gebäudeinstandsetzungsabgabe finanziert werden können, sind Rangfolgen mit Ausführungsanweisungen maßgebend, die vom Hauptamt für Aufbau-Durchführung aufgestellt sind.

Bei der Prüfung dieser Bauvorhaben braucht auf die Wiederaufbauplanung — und auf eine etwaige Veränderungssperre — keine Rücksicht genommen zu werden.

3.

Die Mittel aus dem Gebäudeinstandsetzungsfonds stehen nicht nur für die Beseitigung von Schäden an vorhandenen Gebäuden zur Verfügung, sondern in Ausnahmefällen auch für die Errichtung von Neubauten als Ersatz für zerstörte Häuser.

4.

Bei der Auswahl der Bauvorhaben soll der Grundsatz bestimmend sein, daß mit geringem Aufwand an Arbeits-

kraft und Baustoffen möglichst viel Nutzraum gewonnen bzw. wiedergewonnen wird.

s

5.

Die Wiederherstellungsarbeiten sind im Rahmen der jeweilig bestimmten Rangfolgen (Ziff. 2 dieser Richtlinien) in friedensmäßiger Güte auszuführen.

6.

Für Schönheitsreparaturen und die laufende Instandhaltung eines Gebäudes (einschl. Nachholung rückständiger Instandhaltung) können Mittel aus der Gebäudeinstandsetzungsabgabe nicht bewilligt werden.

7.

Die Erteilung der Aufträge an die ausführende Bau-firma oder einzelne Bauhandwerker erfolgt durch das Amt für Hochbau des zuständigen Verwaltungsbezirks.

8.

Für die Ermittlung der Höhe der erforderlichen Baumittel sind die erstattungsfähigen Löhne (Tariflöhne zusätzlich der festgesetzten Zuschläge — Stopplöhne—) und die Materialpreise (Stopppreise) maßgebend. Die entstehenden Ausgaben für Bauleitung und Verwaltung sind bei den Baumitteln zu berücksichtigen.

Bestehende baupolizeiliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen über Unfallversicherung sind zu beachten.

Berlin, den 26. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Bau- und Wohnungswesen
Scharoun

Finanzwesen

Änderung des Steuertarifs der Rennwettsteuer

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch die Besatzungsbehörde erteilten Auftrags auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung der Kommandanten der Interalliierten Kommandantur Berlin die folgende Verordnung:

§ 1

Die Steuersätze der §§ 10 und 11 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 393) für die Rennwettsteuer werden von 16% » auf 30 % erhöht

§ 2

Die Abteilung für Finanz- und Steuerwesen wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner

Öffentliche Mahnung für Gemeindeabgaben

Bis zum 5. bzw. 10. Oktober 1945 waren die bis dahin fällig gewordenen Beträge an:

- Hundesteuer für den Monat Oktober 1945 mit den erhöhten, durch die Tagespresse und Säulen- ; anschlag bekanntgegebenen Sätzen;
- Getränksteuer der Monatszahler für September 1945 und der Vierteljahreszahler für Juli/September 1945 an die zuständige Stadtsteuereasse zu zahlen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, diese fälligen Beträge und alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen, die den Stadtsteuereassen noch geschuldet werden, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung unverzüglich zu entrichten.

Zahlung durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Stadtsteuereasse ist erwünscht.

Wenn die danach fälligen Zahlungen nicht bis zum Tage dieser Mahnung, also spätestens bis zum 18. Oktober 1945 (einschließlich) bei der Stadtsteuereasse eingehen, ist außerdem der Säumniszuschlag von 2 % des Rückstandes zu zahlen.

Am 22. Oktober 1945 beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller bis dahin nicht gezahlter Beträge, durch die weitere Gebühren entstehen.

Die Lohnsummensteuer für Juli/September 1945 auf Grund der für Juli/September 1945 gezahlten Lohnsumme (Gehälter, Löhne usw.) ist ohne Abgabe einer Steuererklärung bis zum 20. Oktober 1945 zu entrichten.

Die Lohnsummensteuererklärung ist nicht mehr vierteljährlich, sondern nur noch einmal für das Jahr, und zwar am 20. Januar für das voran gegangene Kalenderjahr, erstmalig am 20. Januar 1946, abzugeben.

Berlin, den 18. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Hauptsteueramt
I.A.: Mackensen